



## **Zielvereinbarung**

zwischen dem

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Thorben Albrecht

und dem

**Hessischen Ministerium für Soziales und Integration**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Wolfgang Dippel

**zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für  
Arbeitsuchende durch Kommunale Jobcenter**

**im Land Hessen**

**im Jahr 2015**

## Inhalt

I.	Grundsätze .....	3
II.	Rahmenbedingungen .....	4
III.	Vereinbarungen .....	5
	§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner .....	5
	§ 2 Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen .....	5
	§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen.....	6
	1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit .....	6
	2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	6
	3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug .....	6
	4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit.....	7
	5. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen.....	7
	6. Beobachtung der Integration in voll qualifizierende Berufsausbildung.....	7
	§ 4 Dialoge zur Zielerreichung .....	8

Gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)  
mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)  
zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende  
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die Kommunalen Jobcenter (KJC) in Hessen  
für das Jahr 2015 folgende

## **Zielvereinbarung**

### **I. Grundsätze**

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen des SGB II. Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit gelegt.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Darüber hinaus soll bereits das Entstehen von Hilfebedürftigkeit vermieden und Hilfebedürftigkeit verkürzt und vermindert werden.

Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen Leistungen erhalten, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen und ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern.

Auf die Verbesserung der Betreuungsintensität und die gebündelte Erbringung der Unterstützungsleistungen aller Akteure gerade für Langzeitleistungsbezieher wird weiterhin sehr

viel Wert gelegt. Soziale, psychische und gesundheitliche Vermittlungshemmnisse sollen hier ebenso wie fehlende Schul- oder Berufsabschlüsse bzw. Grundbildungsdefizite im Rahmen einer ganzheitlich und langfristig ausgerichteten Beratung und Qualifizierung angegangen werden. Dabei sollen individuelle Lösungsansätze mit Blick auf Stärken und Kompetenzen der betreffenden Leistungsberechtigten ermöglicht werden.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln. Die nachhaltige Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsprozess kann auch einen Beitrag zur Vorbeugung eines mit der demografischen Entwicklung möglicherweise verbundenen Fachkräftebedarfs leisten.

Das Land unterstützt weiterhin nachhaltig die regionale Ausbildungs- und Arbeitsmarktpolitik der hessischen Kreise und kreisfreien Städte. Arbeitsmarkt- sowie Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets eröffnen den Kommunen an Schnittstellen zwischen verschiedenen Sozialgesetzbüchern sowie über die Beschränkungen der Regelinstrumente hinaus zusätzliche beschäftigungs- und ausbildungspolitische Handlungsmöglichkeiten.

## **II. Rahmenbedingungen**

### Auf Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2015 auf Bundesebene sind in den „Gemeinsamen Planungsgrundlagen der Zielsteuerung im SGB II für das Jahr 2015“ (Seite 16 f.) dargestellt.

### Auf Landesebene:

Bezüglich der Rahmenbedingungen im Land Hessen ist davon auszugehen, dass der Bestand der Langzeitleistungsbezieher in den hessischen KJC nach Berechnungen des BMAS zwischen Juni 2014 und Juni 2015 altersstrukturbedingt voraussichtlich um +0,6% ansteigen wird. Für kein Bundesland wurde ein höherer Anstieg prognostiziert. Dies muss als besondere Hypothek der hessischen KJC bei der Verfolgung des Ziels einer Reduzierung des Bestands der Langzeitbezieher berücksichtigt werden. Dieser auf die Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. Langzeitleistungsbezieher zurückzuführende Bestandszuwachs hängt auch mit dem in Hessen sehr hohen Anteil an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Migrationshintergrund bzw. dem geringeren Durchschnittsalter dieser Personengruppe zusammen. Bis September 2014 gaben 62% der hessischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einen Migrationshintergrund an. Das ist unter allen Bundeslän-

dem der höchste Wert. In den Jobcentern des Rhein-Main-Gebietes ergeben sich noch deutlich höhere Anteilswerte. Aufgrund verschiedener Vermittlungshemmnisse wie Sprachschwierigkeiten und fehlende bzw. nichtanerkannte Berufsausbildung gestaltet sich die Integration dieser Personengruppe häufig besonders ressourcen- und zeitintensiv. Hinzu kommt ein deutlich erhöhter Anteil an großen Bedarfsgemeinschaften mit fünf oder mehr Personen. Im Oktober 2014 machte dieser Bedarfsgemeinschaftstyp bei den hessischen KJC 6,6% aus, deutlich mehr als in Westdeutschland (5,3%) oder im Bund (4,7%). Zusammen mit den im Vergleich zum Bundesschnitt höheren Mietkosten führt dies zu höheren Bedarfen für Leistungen für Unterkunft und Heizung, die an der Spitze aller Flächenländer liegen. Dies erschwert den Austritt aus dem SGB II auch nach Aufnahme einer Beschäftigung. Sie wirken sich daher nachteilig auf die Entwicklung der Bestände von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Langzeitleistungsbeziehern aus.

#### Finanzielle Rahmenbedingungen:

Die finanziellen Rahmenbedingungen stellen sich wie folgt dar: Der Ansatz für den Eingliederungstitel 2015 auf Bundesebene beläuft sich auf rund 3,9 Mrd. Euro, der für die Verwaltungskosten auf rund 4,04 Mrd. Euro (Bundeshaushaltsgesetz 2015 vom 23. Dezember 2014).

### **III. Vereinbarungen**

#### **§ 1**

#### **Verpflichtung der Vereinbarungspartner**

(1) BMAS und HMSI setzen sich dafür ein, dass die in § 3 zu den landesweiten Zielen für die KJC vereinbarten Zielaussagen erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Das HMSI schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II in Verbindung mit § 8a Hessisches OFFENSIV-Gesetz Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

#### **§ 2**

#### **Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen**

(1) Für die zugelassenen kommunalen Träger des Landes Hessen im Jahr 2015 sind folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten 139.673.231 Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit 113.936.769 Euro

(2) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen im Leistungsrecht werden berücksichtigt.

### § 3

#### **Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen**

(1) Das BMAS und das HMSI vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

##### 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung nach SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

##### 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2015 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der Kommunalen Jobcenter des Landes Hessen im Durchschnitt um insgesamt 1,9 % im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

##### 3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll deshalb weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2015 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern der Kommunalen Jobcenter des Landes Hessen gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 0,5 % sinkt.

#### 4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit

Der Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dazu soll im Jahr 2015 die Ergänzungsgröße „Integrationsquote der Alleinerziehenden“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 Kennzahlen-VO im Vergleich zum Vorjahr weiter gesteigert werden.

#### 5. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen

Das HMSI berichtet dem BMAS im ersten Dialog zur Zielerreichung im Folgejahr über seine Aktivitäten zur Verbesserung der Verknüpfung der bundes- und kommunalfinanzierten Eingliederungsleistungen, um Leistungsberechtigten mit Vermittlungshemmnissen aufgrund ihrer persönlichen Lebenssituation die bestmögliche Unterstützung anzubieten.

#### 6. Beobachtung der Integration in voll qualifizierende Berufsausbildung

Der Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter unter 25 Jahre in eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Der Indikator „Integrationsquote U25 in voll qualifizierende berufliche Ausbildung“ wird im Jahr 2015 genau beobachtet. Diese ergänzende Größe soll analog der Integrationsquote nach § 5 Abs. 1 der VO zu § 48a SGB II gebildet werden.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152) Anwendung.

## **§ 4**

### **Dialoge zur Zielerreichung**

(1) Das BMAS und das HMSI führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2016 wird zu den Gesamtergebnissen der

Zielsteuerung 2015 geführt, welche auf Basis von Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten ermittelt werden.

(2) Das BMAS analysiert die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit und stellt die Analysen den Ländern rechtzeitig im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Die Länder übermitteln dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Analysen.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales



Thorben Albrecht  
Staatssekretär

Berlin, den 21.05.15

Für das Hessische Ministerium für Soziales  
und Integration



Dr. Wolfgang Dippel  
Staatssekretär

Wiesbaden, den 19.5.2015